



Übersicht Rechtsinstitute Erwachsenenschutz

	Massnahmen / Rechtsinstitute	Inhalt	Artikel nZGB	
<b>Behördliche Massnahmen</b>	Amtsgebundene Massnahmen	Begleitbeistandschaft	Wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Schränkt die Handlungsfähigkeit nicht ein. Mildestmögliche Form.	393
		Vertretungsbeistandschaft	Wird dann errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Bezieht sich punktuell auf einzelne oder mehrere Beistandsaufgaben. Mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Beschränkung der Handlungsfähigkeit kann sich auch nur auf einzelne Bereiche beziehen.	394
		Vermögensverwaltungsbeistandschaft	Vermögenswerte, die von der Beiständin / dem Beistand verwaltet werden sollen (Teile des Einkommens, das ganze Einkommen, Teile des Vermögens, das ganze Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen).	395
		Mitwirkungsbeistandschaft	Wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung der Beiständin / des Beistands bedürfen. Handlungsfähigkeit wird eingeschränkt. Die Beiständin / der Beistand hat aber keine Vertretungsbefugnis. Eine Handlung wird erst mit Zustimmung der Beiständin / des Beistands rechtswirksam. Bezüglich der Aufgabenstellung offen – kein Aufgabenkatalog.	396
		Kombinierte Beistandschaft	Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.	397
		Umfassende Beistandschaft	Wird errichtet, wenn eine Person namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist. Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Handlungsfähigkeit entfällt vollständig. Stärkste Form.	398
	Nicht amtsgebundene Massnahmen	Erforderliches Vorkehren der Erwachsenenenschutzbehörde	Wenn die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig erscheint, kann die Erwachsenenenschutzbehörde von sich aus das Erforderliche vorkehren.	392
		FU (Fürsorgerische Unterbringung)	Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.	426 ff.



<b>Nicht behördliche Massnahmen</b>	Gesetzliche Massnahmen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner	Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.	374 ff.
		Vertretung bei medizinischen Massnahmen (siebenstufige Kaskade)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. in einer Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag dafür bezeichnende Person</li><li>2. Beistand für medizinische Belange</li><li>3. Ehegatte oder eingetragener Partner</li><li>4. Person, die mit dem Urteilsunfähigen gemeinsamen Haushalt führt und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet (Konkubinat, Partner, Freunde, Angehörige)</li><li>5. Nachkommen</li><li>6. Eltern</li><li>7. Geschwister</li></ol>	378 ff.
	Eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag	Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person jemanden für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit mit der Vertretung in Angelegenheiten der Personensorge, des Rechtsverkehrs und/oder der Vermögensverwaltung beauftragen. Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig errichtet (Handschrift) oder öffentlich beurkundet sein. Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt eintragen lassen.	360 ff.
		Patientenverfügung	Mittels einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person in Vorwegnahme eines Krankheitsfalls bestimmen, wie sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit behandelt werden will, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche sie ablehnt. Ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Kann auf der Versicherungskarte vermerkt werden.	370 ff.